



**Technische Universität Graz
Erzherzog Johann Universität**

SENAT

Ao.Univ.-Prof. DDr. Peter Kautsch - Vorsitzender

GZ SEN/1.21.1/1844-0499

Graz, 20. April 1999

Senat\1.21\NR-BDG-VBG-GG1999.doc

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

per Fax im voraus:
01 / 40130 - 2345

Bezug: BMF, Abteilung VII/A/1
GZ. 921.785/3-VII/A/1/b/99 vom 01.04.1999

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden (Hochschullehrer, Universitäten der Künste)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Schreiben des BMF vom 1. April 1999 wurde der o.a. Entwurf zur Stellungnahme zugesandt. Nach diesbezüglichen Gesprächen mit unserer Rechts- und Organisationsabteilung teile ich Ihnen zu

Artikel II Ziffer 2 bis 4 (§ 57 VBG - VertragsprofessorIn auf unbestimmte Zeit) mit, daß es bereits einem langen Anliegen der Technischen Universität Graz entspricht, eine Vertragsprofessorin / einen Vertragsprofessor im befristeten Dienstverhältnis ohne neuerliches Berufungsverfahren in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit überzuleiten. Eine diesbezügliche Änderung (ähnlich wie bei den Vertragsdozenten) wird daher begrüßt.

Ergänzend wird im Zusammenhang mit **Artikel I Ziffer 1** (§ 155 Abs. 4 - Nebentätigkeit) auf die Problematik bzw. Ungleichbehandlung der Universitätsbediensteten im Hinblick auf Nebentätigkeit / Nebenbeschäftigung hingewiesen

Mit der Bitte um wohlwollende Kenntnisnahme zeichne ich

mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.-Prof. DDr. Peter KAUTSCH
Vorsitzender